

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 30 Pfg.

Angebefesteln:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 97.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Dein, Bad Ems

Nr. 55

Diez, Mittwoch den 6. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Tab.-Nr. 1144. J. 157.

Frankfurt a. M., den 18. Februar 1918.

Bekanntmachung.

Auf Grund kriegsministerieller Verfügung mussten sämtliche bisher ausgeliehenen Pferde zurückgezogen werden.

Nach Durchmusterung aller Militärpferde wird den berittenen Truppenteilen für die Folgezeit nur ein zum Dienst äußerst notwendiger Bestand belassen. Infolgedessen ist die Abgabe von Leihpferden in größerer Zahl in Zukunft ausgeschlossen.

Die bei den Truppenteilen nicht erforderlichen und nicht kriegsverwendungsfähigen Pferde werden durch käufliche Abgabe dem Erwerbsleben zugeführt. Diese Pferde werden mit Kreuzbrand versehen u. sind fortan von Aushebungen grundsätzlich ausgenommen.

Die käufliche Abgabe erfolgt durch die Landwirtschaftskammern auf dem Wege der Verlosung. Der Preis ist äußerst gering bemessen und beträgt im Höchstfalle nur 1000 Mark, so daß auch weniger bemittelte Bewerber in die Lage versetzt sind, sich ein Pferd zu kaufen.

Anträge auf Zulassung zur Verlosung sind durch Vermittlung der örtlichen Wirtschaftsausschüsse auf dem vorgeschriebenen Formular an die zuständige Landwirtschaftskammer zu richten.

Allen Landwirten, denen es an Gespannkräften fehlt, wird dringend empfohlen, die z. Bt. gedotene günstige Gelegenheit zum Erwerb von Pferden möglichst unverzüglich auszunützen, da die Zahl der augenblicklich zum Verkauf stehenden Pferde groß und der Preis mäßig ist. Nach der Verteilung dieser u. Pferde sind käufliche Abgaben in größerer Zahl in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten auch können Leihpferde allgemein nicht mehr ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Leihpferden wird vielmehr infolge der auf ein Mindestmaß bei den Truppenteilen verringerten Pferdebestände auf ganz vereinzelte und außerordentlich dringende Notfälle beschränkt und kann auch hier stets nur auf kurze Zeit erfolgen.

Gesuche um Abgabe von Leihpferden sind nur durch die örtlichen Wirtschaftsausschüsse an die bisher zuständigen Leihpferde-Vermittlungsstellen zu richten. Die Vermitt-

lungsstellen werden die Gesuche begutachten und an das Kriegswirtschaftsamt weiter senden, das in jedem Einzelfall die endgültige Entscheidung trifft. Eine Berücksichtigung wird nur in den seltensten Fällen möglich sein.

Jedes Gesuch muß — außer den bisher verlangten Angaben über Größe der Anbaufläche, vorhandene Gespannkräfte usw. — die beglaubigte Erklärung enthalten, weshalb es dem Antragsteller nicht möglich war, die notwendigen Gespannkräfte durch Kauf oder Nachbarhilfe zu erhalten.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenwegs und der sonst gestellten Bedingungen streng geachtet wird. Persönliche Vorgespräche von Landwirten bei dem Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M. ist völlig zwecklos und führt außer Verlust an Zeit und Geld nur zu Verzögerungen, da auf dem unrichtigen Wege eingereichte Gesuche zurückgewiesen werden.

Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrts- pflege in Preußen.

86 R. W. 18.

Berlin, den 12. Februar 1918.
NW. 7, Unter den Linden 72-73.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag vom 7. d. Mts. erlaube ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) und der Ausführungsbestimmungen vom 19. Februar 1917 zugunsten der notleidenden jüdischen Bevölkerung in Palästina die Sammlung von Geldspenden nach dem Antrage innerhalb der Synagogen und jüdischen Gemeinden vom 25. März bis zum 15. April 1918 für den Bundesstaat Preußen.

In den etwa zu erlassenden Aufrufen, denen Anlagen im Interesse der Papierersparnis nicht beigelegt werden dürfen, ist anzugeben, daß und an welchem Tage die Erlaubnis zur Sammlung von Geldspenden von mir erteilt worden ist.

Auf Erfordern sind die Abrechnung und die Unterlegen hierzu jederzeit vorzulegen.

J. M.:
Stötter.

An die Deutsch-Holländische Palästina-Verwaltung in Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag vom 28. v. Mts. erlaube ich hiermit vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Ausstellung von Sammelschiffen innerhalb der Provinz Hessen-Nassau unter den Bedingungen meines Erlasses vom 24. Januar 1916 — Nr. 780 — bis zum 31. Dezember 1918.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.

J. B.

gez. Dyes.

An den Flottenbund deutscher Frauen, Provinzialverband Hessen-Nassau, in Frankfurt a. M., Mittelstraße 5.

Rundschreiben Nr. 11**an die Seifenarten ausstellenden Behörden.**

Es hat sich herausgestellt, daß unter einer Anzahl von Seifenarten ausstellenden Behörden eine irrige Auffassung herrscht über unser Rundschreiben vom 28. Dezember 1917 bezüglich des Verfahrens, das vom 1. Januar 1918 ab zu beobachten ist, wenn die Händler Seifenabschnitte einreichen, deren Gesamtmenge keine volle Kilozahl, sondern einen Bruchteil von Kilogramm ergibt.

Es wird zur Klarstellung hierdurch ergebenst mitgeteilt, daß zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs nur noch Empfangsbestätigungen über volle Kilomengen seitens der Behörden auszustellen sind, sodaß es z. B. Empfangsbestätigungen über 1,500 oder 4,650 oder 20,100 Kg. nicht mehr geben soll, sondern nur über 1 bzw. 4 bzw. 20 Kg.

Die Seifenabschnitte, die den nicht berücksichtigten Bruchteilen entsprechen, sind den Händlern zur späteren Einreichung zurückzugeben, wobei zu beachten ist, daß Abschnitte des vorvorigen Monats neben denjenigen des vergangenen und laufenden Monats als Unterlage für die Ausstellung von Empfangsbestätigungen dienen können, soweit sie die Menge von 950 Gramm nicht überschreiten.

Seifen-Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft Vertriebsstelle Cöln.

1. 1476. Diez, den 1. März 1918.

Abdruck teile ich den Gemeindebehörden mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Laut Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über Kaffee-Erjakmittel vom 16. November 1917 — R.-G.-Bl. Nr. 206 — und Ergänzung vom 18. Dezember 1917 — R.-G.-Bl. Nr. 216 — und laut Verordnung des Kreisauusschusses vom 29. Dezember 1917 — Amtl. Kreisblatt 1918 Nr. 4 — ist für Kaffee-Erjakmittel, die sich bei Inkrafttreten der Verordnungen schon im Handel befanden, eine Ausnahme für den Verkauf zu höheren Preisen mit Genehmigung der Kommunalverbände zugelassen worden.

Nach dem 15. März 1918 dürfen auch solche Kaffee-Erjakmittel nur noch zu den allgemeinen Höchstpreisen an die Verbraucher abgegeben werden.

Die Besitzer von Kaffee-Erjakmitteln, deren Einstandspreise über den in oben angeführter Verordnung vom 16. November 1917 festgesetzten Höchstpreisen liegen, haben die Bestände bis zum 17. März dieses Jahres dem Kreisauusschuß in Diez unter Beantwortung folgender Fragen durch eingeschriebenen Brief anzumelden:

1. Genaue Adresse des Besitzers?
2. Vorhandene Menge?
3. Aus welchen Rohstoffen hergestellt?

4. Wer ist der Hersteller oder Lieferant?

5. Datum der Lieferung?

6. Einstandspreis für 100 Kilo?

Der Kriegsaussschuß für Kaffee, Tee und deren Erjakmittel G. m. b. H. in Berlin wird nach erfolgter Bestandsaufnahme Entscheidung darüber treffen, ob und etwa welche Maßnahmen bezüglich der sich bei der Bestandsaufnahme noch ergebenden Vorräte zu ergreifen sind, zum Zwecke der Abwendung empfindlicher Schädigungen von Besitzern von rechtmäßig erworbenen oder hergestellten Kaffee-Erjakmitteln.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht. Es ist darauf zu achten, daß nach dem 15. März ds. Js. kein Kaffee-Erjak über die gesetzlichen Höchstpreise verkauft wird, bis der Kriegsaussschuß über die Verwendung der angemeldeten Bestände Bestimmung getroffen hat.

Diez, den 5. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses.

J. B.

Kaiser.

Bekanntmachung.

Bei den durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden abgegebenen Kriegsunbrauchbaren Dienst- und Reutepferden, sowie den arbeitsverwendungsfähigen abgegebenen Pferden und Fohlen ist mehrfach nachträglich die Mäde ausgebrochen, obgleich sie bei ihrer vor Abgabe erfolgten amtstierärztlichen Untersuchung seuchenfrei gefunden waren. Ich weise daher die neuen Besitzer der Pferde allgemein auf die Möglichkeit des Ausbruchs ansteckender Seuchen, besonders der Mäde, hin und fordere Sie auf, bei dem Auftreten der Mäde, die im wesentlichen in Juckgefühl und Haarausfall mit späterer Borken- und Faltbildung besteht, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, damit eine amtstierärztliche Untersuchung erfolgen kann. Bei rechtzeitiger Anzeige der Besitzer und sofortiger Behandlung ist eine schnelle und sichere Heilung der Mäde unbedingt zu erwarten.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

1. 1452. Diez, den 1. März 1918.

Vorstehende Bekanntmachung teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises mit dem Auftrage mit, schon bei Einfuhr von Pferden der genannten Art in Ihren Bezirk dem königlichen Kreistierärzte hier selbst Mitteilung zu geben, damit dieser die betreffenden Tiere gelegentlich untersuchen und ev. frühzeitig genug die Seuche feststellen kann.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

1. 1432. Diez, den 1. März 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Zur Behebung von Beleuchtungsnotständen sind mit von der Zentralstelle für Petroleumverteilung Stearin- und Paraffinkerzen zur Verteilung überwiesen worden. Der Einzelpreis der Kerzen beläuft sich auf 33 Pfennig pro Stück. Sie haben eine Brenndauer von 7 bis 7½ Stunden.

Indem ich um Bedarfsanmeldung bis zum 12. März d. Js. ersuche, bemerke ich, daß die bestellten Kerzen auf dem Landratsamt, Zimmer Nr. 8, abgeholt werden müssen.

Den Termin ersuche ich genau einzuhalten, da mit einer Verückelichtigung späterer Anforderungen nicht gerechnet werden kann.

Der Admigl. Landrat.
J. V.:
Zimmermann

Nichtamtlicher Teil

Der Friedensvertrag mit Großrußland.

WAB. Brest-Litowik, 3. März. Der politische Hauptvertrag, der heute unterzeichnet werden soll, lautet:

Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits.

Da Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rußland andererseits übereingekommen sind, den Kriegszustand zu beenden und die Friedensverhandlungen möglichst rasch zum Ziele zu führen, wurden zu Bevollmächtigten ernannt: Von der kaiserlich deutschen Regierung: der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat Herr Richard von Kühlmann, der kaiserliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr Dr. von Rosenberg, der königlich preussische Generalmajor Hoffmann, Chef des Generalstabes des Oberbefehlshabers Ost, der Kapitän zur See Horn.

Von der k. u. k. gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung: der Minister des kaiserl. und königl. Hauses und des Außern, Seiner k. u. k. apostolischen Majestät Geheimer Rat Ottokar Graf Czernin von und zu Chudenitz, der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Seiner k. u. k. apostolischen Majestät Geheimer Rat Herr Rajetan Mureh von Kapos-Mere, der General der Infanterie Seiner k. u. k. apostolischen Majestät Geheimer Rat Herr Maginilian Djicsries von Bacsan. Von der königlich bulgarischen Regierung: der königlich außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Wien, Andrea Tojcheff, der Oberst im Generalstabe, königlich bulgarischer Militärbevollmächtigter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs der Bulgaren, Peter Gantschew, der königlich bulgarische erste Legationssekretär Dr. Theodor Anastassoff. Von der kaiserlich osmanischen Regierung: Seine Hoheit Ibrahim Haffi Pascha, ehemaliger Großwesir und Mitglied des ottomanischen Senats, bevollmächtigter Botschafter Seiner Majestät des Sultans in Berlin, Seine Erzellenz General der Kavallerie, Generaladjutant Seiner Majestät des Sultans bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser Zeki Pascha.

Von der russischen föderativen Sowjets-Republik: Grigori Jakowlewitsch Sokolnikow, Mitglied des Zentral-Exekutiv Ausschusses der Räte der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten, Lew Mikailowitsch Karaschan, Mitglied des Zentral-Exekutiv Ausschusses der Räte der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten, Georg Wassiljewitsch Tschitscherin, Gehilfe des Volkskommissars für auswärtige Angelegenheiten Grigori Iwanowitsch Petrowsky, Volkskommissar für innere Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten sind in Brest-Litowik zu Friedensverhandlungen zusammengetreten und haben sich nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel I.

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rußland andererseits erklären, daß der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Sie sind entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben.

Artikel II.

Die vertragsschließenden Teile werden jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder gegen die Staats- und Heeresseinrichtungen des anderen Teiles unterlassen. Die Verpflichtung gilt, soweit sie Rußland obliegt, auch für die von den Mächten des Vierbundes besetzten Gebiete.

Artikel III.

Die Gebiete, die westlich der zwischen den vertragsschließenden Teilen vereinbarten Linie liegen, und zu Rußland gehörten, werden der russischen Staatshoheit nicht mehr unterstehen. Die vereinbarte Linie ergibt sich aus der diesem Friedensvertrag als wesentlicher Bestandteil beigelegten Karte (Anlage 1). Die genaue Festlegung der Linie wird durch eine deutsch-russische Kommission erfolgen. Den in Rede stehenden Gebieten werden aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland keine Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen. Rußland verzichtet auf jede Einmischung in die inneren Verhältnisse dieser Gebiete. Deutschland und Oesterreich-Ungarn beabsichtigen, das künftige Schicksal dieser Gebiete im Benehmen mit deren Bevölkerung zu bestimmen.

Artikel IV.

Deutschland ist bereit, sobald der allgemeine Frieden geschlossen und die russische Demobilmachung vollkommen durchgeführt ist, das Gebiet östlich der im Artikel III Absatz 1 bezeichneten Linie zu räumen, soweit nicht Artikel 6 anders bestimmt, Rußland wird alles in seinen Kräften stehende tun, um die alsbaldige Räumung der ostanatolischen Provinzen und ordnungsmäßige Rückgabe an die Türkei sicherzustellen. Die Bezirke Erdehan, Kars und Batum werden gleichfalls ohne Verzug von den russischen Truppen geräumt. Rußland wird sich in die Neuordnung der staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse dieser Bezirke nicht einmischen, sondern überläßt es der Bevölkerung dieser Bezirke, die Neuordnung im Einvernehmen mit den Nachbarstaaten, namentlich der Türkei durchzuführen.

Artikel V.

Rußland wird die völlige Demobilmachung seines Heeres einschließlich der von der jetzigen Regierung neugebildeten Heeresteile unverzüglich durchführen. Ferner wird Rußland seine Kriegsschiffe entweder in russische Häfen überführen und dort bis zum allgemeinen Friedensschluß belassen oder sofort desarmieren. Die Kriegsschiffe der mit den Mächten des Vierbundes in Kriegszustand verbleibenden Staaten werden, soweit sie sich in dem russischen Machtbereich befinden, wie die russischen Kriegsschiffe behandelt werden. Das Sperrgebiet im Eismeer bleibt bis zum allgemeinen Friedensschluß bestehen. In der Ostsee und, soweit die russische Macht reicht, im Schwarzen Meer wird sofort mit der Begräumung der Minen begonnen. Die Handelschiffahrt in diesen Seegebieten ist frei und wird sofort wieder aufgenommen. Zur Festlegung der näheren Bestimmungen, namentlich zur Bekanntgabe der gefahrlosen Wege für die Handelschiffe werden gemischte Kommissionen eingesetzt. Die Schifffahrtswegen sind dauernd von treibenden Minen frei zu halten.

Artikel VI.

Rußland verpflichtet sich, sofort Frieden mit der ukrainischen Volksrepublik zu schließen und den Friedensvertrag zwischen diesem Staate und den Mächten des Vierbundes anzuerkennen. Das ukrainische Gebiet wird unverzüglich von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Rußland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen der ukrainischen Volksrepublik ein. Estland und Livland werden gleichfalls ohne Verzug von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde ge-

rennt. Die Ostgrenze Estlands läuft im allgemeinen dem Nevafluß entlang, die Ostgrenze Livlands verläuft im allgemeinen durch den Pelpussee, die Pstowische See bis zu dessen Südwestecke, dann über den Lubanschen See in Richtung Eivenhof an der Düna. Estland und Livland werden von einer deutschen Polizeimacht besetzt, bis dort die Sicherheit durch eigene Landeseinrichtungen gewährleistet und die staatliche Ordnung wiederhergestellt ist. Rußland wird alle verhafteten oder verschleppten Bewohner Estlands und Livlands sofort freilassen und gewährleisten sichere Rückführung aller verschleppten Estländer und Livländer. Auch Finnland und die Alandsinseln werden alsbald von den russischen Truppen und der russischen roten Garde, die finnischen Häfen von der russischen Flotte und den russischen Seestreitkräften geräumt. Solange Eis die Ueberführung der russischen Kriegsschiffe in russische Häfen ausschließt, werden auf den Kriegsschiffen nur schwache Kommandos zurückbleiben. Rußland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen Finnlands ein. Die auf den Alandsinseln angelegten Befestigungen sind sobald als möglich zu entfernen. Ueber die dauernde Nichtbefestigung dieser Inseln, sowie über ihre sonstige Behandlung in militärischer und schiffahrtstechnischer Hinsicht ist ein besonderes Abkommen zwischen Deutschland, Rußland, Finnland und Schweden zu treffen. Es besteht Einverständnis darüber, daß hierzu auf Wunsch Deutschlands auch andere Anliegerstaaten der Ostsee hinzugezogen werden können.

Artikel VII.

Von der Tatsache ausgehend, daß Persien und Afghanistan freie und unabhängige Staaten sind verpflichten sich die vertragsschließenden Teile, die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und die territoriale Unverletzlichkeit dieser Staaten zu achten.

Artikel VIII.

Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen. Die Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die im Artikel XII vorgezeichneten Einzelverträge.

Artikel IX.

Die vertragsschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel X.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragsschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wieder aufgenommen. Wegen der Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel XI.

Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mächten des Birkbundes und Rußland sind die in Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend, und zwar Anlage 2 für die deutsch-russischen, Anlage 3 für die österreichisch-ungarisch-russischen, Anlage 4 für die bulgarisch-russischen und Anlage 5 für die türkisch-russischen Beziehungen.

Artikel XII.

Die Herstellung der öffentlichen und privaten Beziehungen, der Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Amnestiefrage sowie die Frage der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe werden in Einzelverträgen mit Rußland geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Friedensvertrages bilden.

Artikel XIII.

Bei Auslegung dieses Vertrages sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland der deutsche und russische Text, für die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland der deutsche, ungarische und russische Text, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und Rußland der bulgarische und russische Text, für die Beziehungen zwischen der Türkei und Rußland der türkische und russische Text maßgebend.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Friedensvertrag wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Die russische Regierung verpflichtet sich, den Austausch der Ratifikationsurkunden auf Wunsch einer der Mächte des Birkbundes innerhalb zwei Wochen vorzunehmen. Der Friedensvertrag tritt, soweit nicht seine Artikel, Anlagen oder Zusatzverträge anders bestimmen, mit einer Ratifikation in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Breslau.
3. März 1918.

(Folgen Unterschriften.)

Wie das Volkische Telegraphenbüro weiter meldet, sind handelspolitische Fragen, auf die sich Artikel XI bezieht, nach den Forderungen des deutschen Ultimatums und entsprechend dem ukrainischen Vertrage geordnet. Die rechtspolitischen Vereinbarungen entsprechen im wesentlichen den Vorschlägen, die auf Grund des Ultimatums von deutscher Seite in der ersten Sitzung unterbreitet worden sind.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Oberförsterei
Hahnenelnbogen.

Schuhbezirk Bärbach. Donnerstag, den 14. März cr., vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönborn. Distr. 41 Saumest, 45 Lichteichen, 48 Buchwald, 54 Lehn, 56 Kahlpläze. Eichen: 133 Rm. Scht. u. Rn., 2800 Wellen. Buchen: 141 Rm. Scht. u. Rn., 2000 Wellen. Nadelholz: 138 Rm. Scht. u. Rn. Es kommt nur das mit schwarzem Stempel nummerierte Holz zum Verkauf.

Oberförsterei
Hahnstätten.

Holzverkauf.

Montag, den 11. März zu Burgjohannsbach im Gasthaus „Deutsches Haus“ von 2 Uhr nachmittags ab. Schuhbezirk Panrod, Distrikt 34a Hochwald und Totalität Distr. 31a, 32, 33a. Eiche: 255 Rm. Reiter 3. Kl. Buche: Scheit u. Knüppel 53 Rm., Reiter 3. Kl. 50 Rm. Nadelholz: 2 Rm. Knüppel.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Gemeindebullen in anderweitige Pflege zu geben. Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Bullenpflege“ bis zum 10. d. Mts. auf dem Bürgermeisteramt abzugeben.

Freienbier, den 4. März 1918.

Der Bürgermeister: Künzler.

Bekanntmachung.

Die am 15. Februar ds. Js. stattgefundene Bervattung der Gemeindegrundstücke ist genehmigt.

Freienbier, den 4. März 1918.

Der Bürgermeister: Künzler.